



Regierungsrat

Luzern, 2. November 2022

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 843

Nummer: M 843
Eröffnet: 22.03.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.11.2022 / Teilweise Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 1248

Motion Frey Monique und Mit. über das Vermeiden von Lichtverschmutzung

Das Vorsorgeprinzip im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) schreibt vor, dass Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen sind (Art. 1 Abs. 2). Da Strahlen in Art. 7 USG als mögliche Einwirkungen definiert sind, gilt gemäss Art. 11 USG, dass auch Lichtemissionen im Rahmen der Vorsorge durch Massnahmen bei der Quelle soweit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Abgesehen von dieser rechtlichen Grundlage sind weder im nationalen noch im kantonalen Gesetz explizit Vorschriften zu Lichtemissionen und -immissionen definiert. Der Vollzug der Vorschriften zu Lichtemissionen erfolgt durch die Gemeinden, beispielsweise im Rahmen der Nutzungsplanung oder in konkreten Bewilligungsverfahren, wobei das Thema Lichtverschmutzung nicht überall gleich stark im Fokus ist. Im Zusammenhang mit den notwendigen Revisionen der kommunalen Bau- und Zonenreglemente haben einige Gemeinden die Möglichkeit auf ihrer Handlungsebene genutzt und einen Paragraphen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung eingeführt. Auf diese Weise unterstreichen die Gemeinden auch ihre Funktion als Leitbehörde für die Bewilligung von Reklamen.

Im Herbst 2021 wurde die aktualisierte Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» veröffentlicht. Dementsprechend ist jede Beleuchtung hinsichtlich der Notwendigkeit, Intensität/Helligkeit, Lichtspektrum/-farbe, Auswahl und Platzierung der Leuchten, Ausrichtung, Zeitmanagement/Steuerung und Abschirmung zu prüfen, um die Lichtemissionen möglichst zu begrenzen. Diese sieben Aspekte werden im Zusammenhang mit Baugesuchen und Beschwerden geprüft und unter Umständen zur Bedingung und Auflage gebracht.

Grundsätzlich gilt, in Anlehnung an die Nachtruhezeit für Lärm, dass zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr Lichtemissionen gänzlich zu vermeiden sind. Im Weiteren sind Dauerbeleuchtungen im Freien nicht zulässig, und jegliche Beleuchtungen sind an die Umgebungshelligkeit anzupassen und auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Besonders in natürlich dunklen Landschaften gilt es, Lichtemissionen auf das absolut notwendige Minimum zum Erhalt von Betrieb und Sicherheit zu reduzieren.

Mit der neuen Vollzugshilfe des BAFU besteht aus unserer Sicht bereits eine genügende rechtliche Grundlage, um die Lichtemissionen einzudämmen. Wir unterstützen jedoch das Anliegen, dass das Thema auch in den kantonalen Richtplan integriert werden soll und werden dies in die aktuelle Revision des Richtplans einfließen lassen. Damit sollen auch die Gemeinden vermehrt sensibilisiert werden, das Thema der Lichtverschmutzung im Vollzug

noch stärker zu berücksichtigen. Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat teilweise erheblich zu erklären.